



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021  
– Auszug aus Drucksache 18/18693 –**

**Frage Nummer 41  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Patrick  
Friedl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Vor dem Hintergrund, dass die vom Ministerrat am 09.04.2019 beschlossenen Punkte als Stellungnahme der Staatsregierung zum Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ (Drs. 18/1736) unter Punkt 3.2. „Mehr Ökologie“ bei der Einbringung des Gesetzentwurfes Eingang gefunden haben, frage ich die Staatsregierung zum Punkt „Öffentliche Grünflächen ökologischer gestalten“, inwieweit die Maßnahmen für öffentliches Grün hinsichtlich des Verbots, öffentliche Grünflächen zu mulchen und mit Kreiselmähwerken zu mähen, ferner hinsichtlich des Verbots von Laubbläsern und herkömmlichen Mährobotern der öffentlichen Hand, bereits umgesetzt sind (wie z. B. „Mähen statt Mulchen“, „Balken statt Kreiselmähwerke“, „Rechen statt Laubbläser“ und Verzicht auf Mähroboter), welche Umsetzungsschritte (z. B. Förderungen o. Ä.) konkret in Planung sind und wie der Umsetzungsstand auf Flächen des Freistaates inklusive der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung ist (bitte unter Prozentangabe der Flächen, die bereits so geändert bewirtschaftet werden)?

**Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Staatsregierung hat eine Reihe von Maßnahmen initiiert, um öffentliche Grünflächen ökologischer zu gestalten.

Dass gerade in Kommunen ein hohes Potenzial für Naturschutz besteht, zeigt das gerade in Abschluss befindliche Projekt „Marktplatz biologische Vielfalt“. Darauf aufbauend hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) parallel in den letzten Jahren seine Aktivitäten zum Naturschutz in Kommunen deutlich intensiviert, zuletzt v. a. durch eine fachlich fundierte, breit angelegte Kampagne des „Blühpakts Bayern“. Zentrale Elemente sind u. a.: Im Praxis-Handbuch für Bauhöfe sind alle für Kommunen wesentlichen Aspekte behandelt und mit konkreten Anleitungen und einem Schulungsangebot hinterlegt. Starterkit: 100 Kommunen bekommen ein Angebot, die Biodiversität zu verbessern, was durch Blühpaktberatende an den Regierungen unterstützt wird.

Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) hat mit der evangelischen Kirche einen Leitfadens zum Schutz der Artenvielfalt auf Friedhöfen erarbeitet. Im Bereich der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (SV) wird die ökologischere Gestaltung von öffentlichen Grünflächen soweit als möglich umgesetzt. So wird beispielsweise von der Schlösserverwaltung bereits

jetzt auf den Einsatz von Laubsaugern und Mährobotern verzichtet sowie der Einsatz von Laubbläsern auf das Notwendigste reduziert. Ferner soll die Wiesenmähd in den historischen Gartenanlagen weiter sukzessive optimiert werden.

Bereits seit 2018 kooperiert das StMUV mit der SV in einem gemeinsamen Artenschutzprojekt, bei dem in ausgewählten Liegenschaften systematische Kartierungen durchgeführt werden. Mit den aus dem Projekt neu gewonnenen Informationen können die naturschutzfachlichen Belange bei der Pflege der Anlagen künftig noch stärker berücksichtigt werden. Auf Grundlage der systematischen Erfassung der Artenzusammensetzung sowie der Erkenntnisse über die Zusammenhänge mit Pflegeeingriffen kann der Artenschutz noch zielgerichteter erfolgen als bisher und die Biodiversität noch besser geschützt werden.

Angesichts der Vorbildfunktion des Staates hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr mit Schreiben vom 07.12.2020 den Werkzeugkasten Artenvielfalt eingeführt, der auch einen konsequenten Verzicht von Laubbläsern und Laubsaugern insbesondere auf nicht befestigten Flächen empfiehlt. In Umsetzung des Landtagsbeschlusses (Drs. 18/3128) zum Schutz der Biodiversität wird der Verzicht von Laubbläsern und Laubsaugern auf nicht befestigten Flächen mit Schreiben vom 04.03.2021 festgeschrieben.

Werden auf kommunalen Flächen im Rahmen von „Optimierungsmaßnahmen“ zusätzliche, über den „laufenden Unterhalt“ hinausgehende, ökologisch wertvolle Naturschutzmaßnahmen durchgeführt (z. B. Anlage von Streuobstwiesen, Schaffung artenreicher Wiesen über Mähgutauftrag), kann – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – eine Förderung im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erfolgen. Gleiches gilt für kommunale Biodiversitätskonzepte.

Der Umsetzungsstand hinsichtlich der öffentlichen Grünflächen, die ökologischer gestaltet werden, ist auf Grund der Vielzahl der betroffenen Stellen sowie der unterschiedlichen Flächen in der Kürze der Zeit nicht zu erheben.